Der Regierungsrat des Kantons Thurgau

Thurgau

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches
Justiz- und Polizeidepartement
Frau Simonetta Sommaruga
Bundesrätin
3003 Bern

Frauenfeld, 5. September 2017

Steuerung der Zuwanderung (Art. 121a BV). Änderung der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE), der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA), der Arbeitsvermittlungsverordnung (AVV), der Arbeitslosenversicherungsverordnung (AVIV) sowie der Verordnung über das Gewerbe der Reisenden

Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zu den Entwürfen für Änderungen der eingangs erwähnten Verordnungen Stellung nehmen zu können. Aus unserer Sicht sind folgende Bemerkungen anzubringen:

I. Allgemeine Bemerkungen

Die Umsetzung von Art. 121a der Bundesverfassung (BV; SR 101) hatte verschiedene Gesetzesänderungen zur Folge. Dies führt nun dazu, dass auch die Verordnungen zu diesen Gesetzen entsprechend anzupassen sind. Grundsätzlich erachten wir die vorgeschlagenen Verordnungsänderungen als gesetzeskonform.

Der Schwellenwert für die Auslösung der Stellenmeldepflicht soll bei den vorgeschlagenen 5 % angesetzt werden. Diese 5 % betreffen 31 % der jährlich neu zu besetzenden Stellen. Da heute lediglich 5,4 % der Stellen gemeldet werden, bedeutet der tiefe Schwellenwert von 5 % eine enorme Zunahme der Arbeit, die mit der aktuellen IT-Struktur kaum bewältigt werden kann. Dies zeigt, dass die Einführung der Stellenmeldepflicht generell zu grossen personellen und finanziellen Mehrbelastungen führen wird. Aus den Vernehmlassungsunterlagen geht nicht hervor, wer diese Kosten zu tragen hat. Unseres Erachtens sollte der Bund auf seine Kosten ein Konzept erarbeiten und vorlegen, welches insbesondere die Finanzierung der Massnahmen darlegt.

Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld
T +41 58 345 53 10, F +41 58 345 53 54
www.tg.ch

Die Kontrolle der Stellenmeldepflicht gemäss dem neuen Art. 117a des Ausländergesetzes wird auf Verordnungsstufe nicht näher geregelt. Dies wird mit dem Hinweis auf die kantonale Zuständigkeit bezüglich der Umsetzung der Stellenmeldepflicht sowie der kantonalen Hoheit bei der Strafverfolgung begründet. Weiter wird im erläuternden Bericht ausgeführt, dass grundsätzlich alle Verwaltungsbehörden festgestellte Verstösse gegen die Rechtsordnung den Strafuntersuchungsbehörden anzeigen sollen. Wir teilen diese Haltung vollumfänglich. Allerdings ist auch in diesem Punkt nicht klar, wie sich der Bundesrat die Kostentragung allfälliger Kontrollen und Sanktionierungen vorstellt. Es kann nicht angehen, dass allein die Kantone die finanziellen Folgen übernehmen müssen. Unserer Ansicht nach sollte der Bund diese Kosten tragen oder zumindest einen Verteilschlüssel analog den Kosten der flankierenden Massnahmen oder des Schwarzarbeitsgesetzes vorlegen.

In der Einladung zur Vernehmlassung wird die Verkürzung der Vernehmlassungsfrist damit begründet, dass eine rasche Inkraftsetzung der Gesetzes- und Verordnungsänderungen geplant ist. In den Vernehmlassungsunterlagen finden sich keine Hinweise auf den Zeitpunkt der Inkraftsetzung. Wir gehen daher davon aus, dass dieser Zeitpunkt noch nicht feststeht. Wir möchten daher darauf hinweisen, dass der vorgeschlagene tiefe Schwellenwert einen enormen Personalbedarf bei den RAV generiert. Die entsprechenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen angestellt und geschult werden und es müssen die nötigen Räume geschaffen werden. Auch fehlt zurzeit die nötige IT-Infrastruktur beziehungsweise es fehlen die sogenannten Matching-Tools. Eine Inkraftsetzung vor Ablauf eines Jahres erscheint daher als unmöglich.

Im Weiteren möchten wir auch auf die gemeinsame Stellungnahme der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) verweisen, die Ihnen im vorliegenden Vernehmlassungsverfahren eingereicht wird und die wir vollumfänglich unterstützen.

II. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der verschiedenen Verordnungen

1. Verordnung über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (Arbeitsvermittlungsverordnung, AVV)

Art. 53a Schwellenwert und Liste der betroffenen Berufe

Beim vorgeschlagenen Schwellenwert von 5 % müssten den RAV zusätzlich 180‘000 Stellen pro Jahr gemeldet werden. Bei einem heutigen Stand von 38‘000 freiwillig gemeldeten Stellen würde dies eine Versechsfachung der zu verarbeitenden Stellenmeldungen bedeuten.

Absatz 2 verweist auf den Anhang zur Verordnung, in welchem diejenigen Berufsarten, welche den Schwellenwert erreichen, jährlich aufgelistet werden. Hier ist darauf hinzuweisen, dass die Liste bei mehreren Positionen verschiedene Berufe zusammenfasst, so zum Beispiel bei den folgenden Berufsarten:

Code SBN 2000	*Bezeichnung Berufsart SBN 2000*
21105	Übrige Berufe der Lebensmittelverarbeitung
22104	Übrige Berufe der Textilherstellung
24405	Sonstige Monteure/Monteurinnen
25202	Sonstige Berufe der Uhrenindustrie
27302	Sonstige Buchbinderei- und Ausrüstberufe
29104	Sonstige be- und verarbeitende Berufe
62304	Übrige Berufe der Körperpflege
82402	Übrige Schmuckherstellerinnen
92102	Arbeitskräfte mit nicht bestimmbarer manueller Berufstätigkeit
92103	Arbeitskräfte mit nicht bestimmbarer nicht-manueller Berufstätigkeit

Diese Berufsarten vereinigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, welche die unterschiedlichsten Tätigkeiten ausüben, die sich aber nicht einer spezifischen Position zuordnen lassen. Derartige Sammelbegriffe verunsichern die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, weil für sie kaum erkennbar ist, ob eine Stellenvakanz unter eine dieser Berufsart fällt und entsprechend gemeldet werden müsste. Noch schwieriger erscheint es, bei derartig schwammigen Berufsumschreibungen sinnvolle Zuweisungen zu machen.

Unseres Erachtens dürfen derartige Codes nicht herangezogen werden, um eine Stellenmeldepflicht festzulegen. Eine Stellenmeldepflicht darf einzig dort ausgelöst werden, wo eindeutige Berufsarten von einer erhöhten Arbeitslosigkeit betroffen sind.

Art. 53c Übermittlung passender Dossiers und Rückmeldung der Arbeitgeber

Gemäss Absatz 1 soll die öffentliche Arbeitsvermittlung den meldenden Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern innert dreier Arbeitstage passende Dossiers von stellensuchenden Personen übermitteln beziehungsweise ihnen mitteilen, dass keine solchen Dossiers vorhanden sind. Es ist wenig nachvollziehbar, weshalb die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber die Stellen während fünf Arbeitstagen (Art. 53b Abs. 5) nicht anderweitig ausschreiben dürfen, die RAV aber innerhalb von drei Tagen reagieren sollen. Eine längere Frist würde es den RAV ermöglichen, gezielter nach geeigneten Personenprofilen zu suchen und damit den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern qualitativ bessere

Dossiers präsentieren zu können. Dies ist letztlich für den Vermittlungserfolg entscheidend.

Art. 53d Ausnahmen von der Meldepflicht

Nach Absatz 1 Buchstabe a soll vorgeschrieben werden, dass, wenn eine Stelle mit einer Person besetzt wird, welche bereits im Unternehmen tätig ist, die Stellenmeldepflicht entfallen soll, wenn die Beschäftigung der Person bereits seit sechs Monaten andauert. Diese lange Beschäftigungsdauer soll verhindern, dass Personen nur befristet angestellt werden, um die Meldepflicht zu umgehen. Eine solche Regelung macht keinen Sinn. Nachdem gemäss Buchstabe b von Absatz 1 sämtliche Stellen gemeldet werden müssen, bei denen die Beschäftigung länger als 14 Tage andauert, ist nicht nachvollziehbar, weshalb eine Person erst nach einer mindestens sechsmonatigen Befristung im Unternehmen weiterbeschäftigt werden darf. Sinnvollerweise soll eine Weiterbeschäftigung zumindest dann möglich sein, wenn die Person bereits ursprünglich auf eine gemeldete Stelle angestellt wurde.

Die in Absatz 1 Buchstabe b vorgesehene Stellenmeldepflicht bei einer Beschäftigungsdauer ab 14 Tagen führt zu einem grossen Verwaltungsaufwand, der insbesondere bei einem Schwellenwert von 5 % kaum zu bewerkstelligen ist. Wir würden bei diesem Schwellenwert deshalb eine Mindestbeschäftigungsdauer von einem Monat begrüssen und beantragen, diese Bestimmung entsprechend neu zu formulieren.

2. Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE)

Art. 82 Abs. 6bis Bst. b und Abs. 6ter Bst. b

Wir beantragen, den zweiten Halbsatz von Art. 82 Abs. 6bis Bst. b („wenn der vergütete Gesamtbetrag 6 000 Franken …“) ersatzlos zu streichen und Art. 82 Abs. 6ter Bst. b mit dem Verweis auf Art. 82 Abs. 6bis Bst. b entsprechend anzupassen. Die Nennung eines Schwellenwertes von Fr. 6‘000.-- ist nicht zielführend, da grundsätzlich und vorbehaltlos eigene Mittel vorhanden sein und ausreichen müssen. Einem allfälligen Einzelereignis von marginaler Bedeutung würde im Rahmen des Einzelfalles Rechnung getragen.

Art. 82 Abs. 7

Gerade bei Personen, die in der Schweiz vorläufig aufgenommen wurden, ist die Meldung notwendig, damit ein allfälliges ausländerrechtliches Gesuch zur Umwandlung eines F-Ausweises in eine Härtefall-B-Bewilligung umfassend geprüft werden kann. Wir beantragen daher, den Satzteil „oder vorläufig in der Schweiz aufgenommen wurden“ ersatzlos zu streichen.

Art. 82 Abs. 8

Gemäss Art. 82 Abs. 5 VZAE melden die für die Ausrichtung von Sozialhilfeleistungen zuständigen Behörden der zuständigen kantonalen Ausländerbehörde - also dem Migrationsamt - unaufgefordert den Bezug von Sozialhilfe durch Ausländer und Ausländerinnen. Unserer Ansicht nach sollte daher Absatz 8 der vorliegenden Bestimmung so ergänzt werden, dass im Falle eines Entscheides des Migrationsamtes auch eine gesetzliche Grundlage für die Rückmeldung an das zuständige Sozialamt erfolgen kann.

3. Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA)

Art. 10a Meldung von stellensuchenden anerkannten Flüchtlingen und vorläufig aufgenommenen Personen

Wir befürworten die Zielsetzung des Bundes, anerkannte Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene rasch und nachhaltig in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Wir begrüssen auch ausdrücklich die vorgeschlagene föderale Regelung, die Ausgestaltung des Verfahrens den Kantonen zu überlassen. Gleichwohl möchten wir darauf hinweisen, dass die Betreuung dieser Personen bei der öffentlichen Arbeitsvermittlung zu erheblichen Mehrkosten führen wird. Für diese hat grundsätzlich der Bund aufzukommen. Eine Abwälzung auf die Kantone lehnen wir ab.

Mit freundlichen Grüssen

Die Präsidentin des Regierungsrates

Der Staatsschreiber